

Einrichtungen der OÖ Wohnungslosenhilfe

Of(f)'n Stüberl, Evangelische Stadt-Diakonie Linz
Sozialverein B37
Soziales Wohnservice Wels
Wohnungslosenhilfe Mosaik - Sozialzentrum Vöcklabruck
Verein Arge für Obdachlose
Verein Wohnen Steyr
Verein Wohnplattform
Vinzenzstüberl Gemeinschaft Barmherzige Schwestern
Wärmestube Caritas für Menschen in Not

An das

Amt der Oö. Landesregierung

4021 Linz • Landhausplatz 1

Linz, am 14. 3. 2011

Betreff: Verf-1-292000/10-2011-Me

Begutachtung Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG) erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen und das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert werden

Sehr geehrter Herr Landesamtsdirektor Dr. Pesendorfer !

Die Einrichtungen der OÖ Wohnungslosenhilfe übersenden Ihnen hiermit ihre Stellungnahme zum Oö. BMSG und den damit verbundenen Gesetzesänderungen.

zu §13 Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohbedarfs

Hier ist aus unserer Sicht eine taxative Auflistung (zumindest in den Erläuterungen) der in den Wohnkosten/Wohnbedarf subsummierten Kostenstellen, wie Miete, Betriebskosten, Energiekosten (Strom, Gas, Wärme), Haushaltsversicherung unbedingt notwendig, um in der Praxis Auseinandersetzungen darüber zu vermeiden.

Der Wohnbedarf wird bei 18% Mindeststandard definiert - hier sollte festgehalten werden, dass der Mindeststandard gemeint ist, der in der 15a Vereinbarung definiert ist.

Allgemein muss leider festgestellt werden, dass es nach unseren Berechnungen zu einer Verschlechterung der MindestsicherungsbezieherInnen im Vergleich zur derzeitigen Situation kommt, wenn -wie nach bestehender Praxis der BH Vöcklabruck- so verfahren wird, dass nur wenn die Miete geringer ist als der Unterkunftsaufwand, der Betrag in der Höhe der Miete als Unterkunftsaufwand ausbezahlt wird.

Hierzu siehe die Berechnungen am praktischen Beispiel Mindestsicherungsbezieherin in der Wohnung A des Hauses Jetzing (Vermieter und betreuende Organisation: Verein Sozialzentrum/Wohnungslosenhilfe Mosaik) auf der nächsten Seite.

Wir fordern, dass im Sinne des Verschlechterungsverbotes, hier noch eine Nachbesserung erfolgt, um eine Schlechterstellung der MindestsicherungsbezieherInnen zu vermeiden.

Rückerstattung / Vermögensfreibeträge:

Hier sollte eine klare, bezifferte Regelung der Freibeträge (zB in Relation zum Ausgleichszulagensatz) festgehalten werden.

Unbedingt notwendig für die Anwendung in der Praxis erscheint uns ebenfalls eine genauere Definition des Vermögensbegriffs.

Aus unserer Sicht wurde die Vermögensfreigrenze halbiert (lt §10 punkt 4). Aus dem Gesetz geht nicht hervor, ob der hier genannte Freibetrag auch auf die Rückerstattungspflicht anzuwenden ist.

§9 3 (2) Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens

Hier sollte (zumindest in den Erläuterungen) festgehalten werden, dass ein Einkommen, das von BMS BezieherInnen durch eine Teilnahme an Aktivitäten von Tagesstrukturen der Wohnungslosenhilfe und vergleichbare Einrichtungen erzielt wird, nicht zur Minderung der BMS führt. Dies ist für die praktische Arbeit in den Tagesstrukturen unbedingt notwendig.

§22 Einmalige Hilfen in besonderen Lagen

Wir begrüßen die Schaffung neuer Instrumente und hoffen auf die praktische Anwendung zb bei der Schaffung von Wohnraum, Kautionen etc..

Hier wäre es aus unserer Sicht vorteilhaft konkrete Beispiele auch in die Erläuterungen aufzunehmen.

für die Einrichtungen der OÖ Wohnungslosenhilfe

Thomas Martetschläger
Koordinator der Wohnungslosenhilfe Netzwerkes OÖ